



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 26.06.2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Erziehungs- und Bildungswissenschaft“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 11. September 2019**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ befähigt zu eigenständiger wissenschaftsbasierter professioneller Prozessgestaltung in vielfältigen gesellschaftlichen und organisationalen Handlungsfeldern sowie in den klassischen Tätigkeitsfeldern des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens.

Der Masterstudiengang zeichnet sich durch eine vertiefte wissenschaftliche und professionalisierende Beschäftigung mit Fragen der Bildung und Erziehung, des Lernens und Lehrens, der Beratung und Prozessbegleitung auf der Ebene der Subjekte, Organisationen und Netzwerke sowie der Planung und Zukunftsgestaltung in organisierten Systemen aus.

(2) Die Inhalte und Arbeitsformen des Studiums ermöglichen die Aneignung von gleichermaßen entwicklungs- und anwendungsbezogenen, berufsfeldübergreifenden wie berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen. Die Studierenden erwerben Gestaltungs-, Planungs- und Entwicklungskompetenzen in Leitungs-, Management- und Organisationsperspektive. In den spezifischen Formaten der Forschungswerkstätten sowie der Praxis- bzw. Professionalisierungsbegleitung eignen sich die Studierenden forschungsorientierte und professionelle berufspraktische Fähigkeiten an. Die Wahloptionen in den Schwerpunkten und im Importbereich bieten vielfältige Möglichkeiten für die individuelle neigungsorientierte Profilbildung und Spezialisierung.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrundeliegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine

Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Vertiefungsmodule, Aufbaumodule, Praxismodul, Importmodule und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahl- pflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	Erläuterung
Basismodule		30	
Biografie, Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels (MA-EW 1)	PF	6	
Forschungsmethodologie und –methoden (MA-EW 2)	PF	12	
Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW 3a)	WP	12	Schwerpunkt Sozialpädagogik*
Institutionen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Organisation, Management, Leitung (MA-EW 3b)	WP	12	Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung*

Vertiefungsmodule		18	
Rahmungen und Reflexionen Sozialer Arbeit (MA-EW 4a)	WP	12	Schwerpunkt Sozialpädagogik*
Lehr-Lernarrangements in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Planung – Durchführung – Evaluation – Forschung (MA-EW 4b)	WP	12	Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung*
Forschungswerkstatt (MA-EW 5)	PF	6	
Aufbaumodule		12	
Beratung, Moderation, Supervision (MA-EW 6)	PF	6	
Organisationspädagogik und -beratung (MA-EW 7)	PF	6	
Praxismodul		18	
Praxismodul (MA-EW 8)	PF	18	
Importmodule		12	
Importmodule im Umfang von 12 LP aus dem Angebot gemäß Anlage 3	WP	12	
Abschlussmodul		30	
Masterarbeit (MA-EW 9)	PF	30	
Summe		120	

*) Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.

(3) Die Basismodule dienen den Studierenden zur Aneignung fachlich und methodisch fundierter Kenntnisse im Hinblick auf handlungsfeldübergreifende Auseinandersetzungen mit „Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels“ sowie die Theorie und Anwendung empirischer „Forschungsmethoden und Forschungsmethodologie“.

(4) Im Rahmen der Vertiefungsmodule findet auf der Grundlage des gewählten handlungsfeldspezifischen Basismoduls eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den „Rahmungen und Reflexionen Sozialer Arbeit“ bzw. den „Lehr-Lern-Arrangements in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung“ statt. Zudem können Studierende ihre erworbenen methodischen, theoretischen und gegenstandsbezogenen Kenntnisse mittels einer „Forschungswerkstatt“ vertiefen und forschungsorientiert anwenden.

(5) Als Aufbaumodule bieten die Module „Beratung, Moderation und Supervision“ und „Organisationspädagogik und -beratung“ mit ihrer jeweiligen Fokussierung auf soziale und psychosoziale Handlungsansätze bzw. auf innovations-, organisations- und netzwerkbezogene Prozessgestaltung eine weitere Möglichkeit zur individuellen Profilbildung.

(6) Im „Praxismodul“ wird ein zu absolvierendes Praktikum durch vor- und nachbereitende Veranstaltungen in einen umfassenden Forschungs- und Reflexionskontext gesetzt und kann damit über die individuelle Praxiserfahrung hinaus für das Studium fruchtbar gemacht werden.

(7) Das Studium der Importmodule ermöglicht sowohl eine individuelle Profilbildung Studierender über die Erziehungs- und Bildungswissenschaft hinaus als auch die frühe Herausbildung einer interdisziplinären Forschungsperspektive.

(8) Das Abschlussmodul besteht aus der „Masterarbeit“. Inhalte und Ziele der Masterarbeit werden in § 23 Abs. 2 näher erläutert.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/ma-erbi>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützen die Professorinnen und Professoren Studierende bei der Bewerbung auf Studienstipendien.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des ersten bis dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das

Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung des Praxismoduls durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Für Module ist im Einzelfall eine Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 aufgeführt. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Praktikumsberichten
- Forschungsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- Posterpräsentationen mit Handout
- Referate

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 90-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Schriftliche Prüfungen (ausgenommen Klausuren und die Masterarbeit) umfassen mindestens 30 und maximal 120 Stunden Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe oder -desiderate entwickelte Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zu umfassend eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erlangt hat. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Vor der Anmeldung einer Gruppenarbeit ist eine Beratung in der Studienberatung wahrzunehmen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 54 LP abgeschlossen wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt. Das Thema der Arbeit kann gemäß § 23 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das „Praxismodul“ wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft mit dem Abschluss M.A. vom 18.01.2012 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 20/21 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 18.01.2012 bis spätestens zum SoSe 2022 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

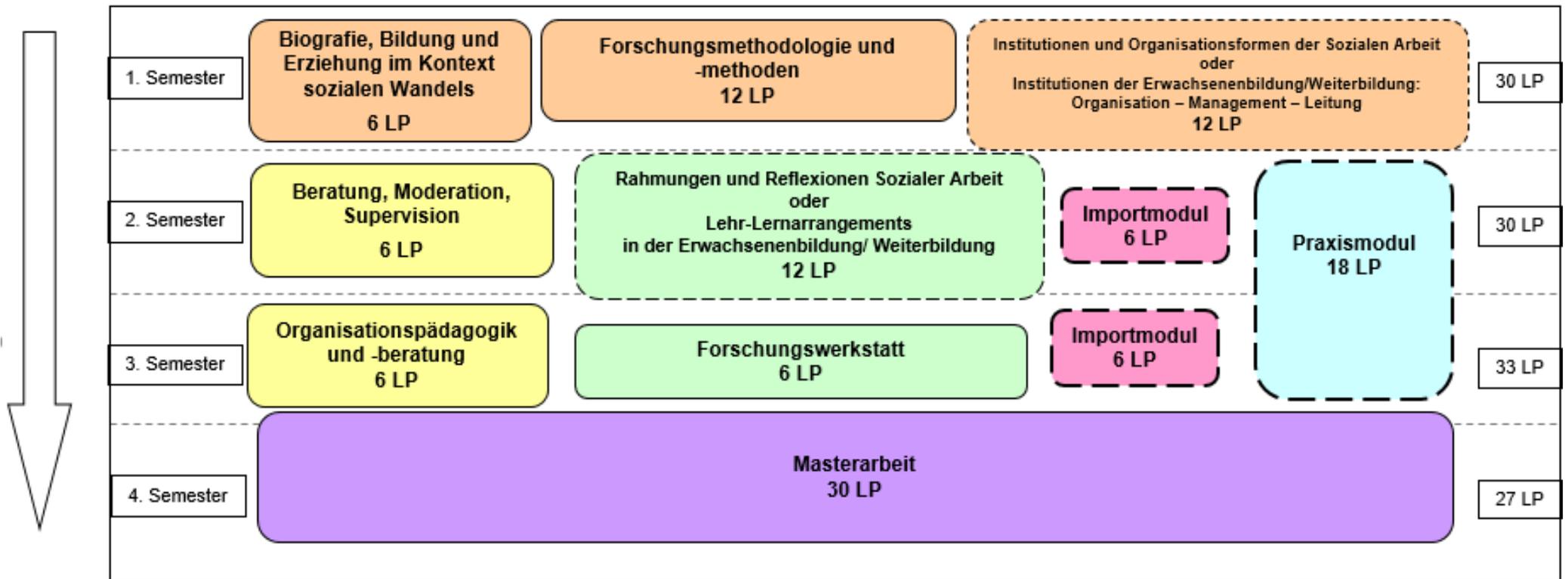
Marburg, den 30.10.2019

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 06.11.2019

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
Biografie, Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels (MA-EW 1) <i>Biography, education and 'Bildung' in a changing society (MA-EW 1)</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden sind am Ende des Moduls in der Lage, sozialen Wandel in Biografie, Bildung und Erziehung a) theoretisch zu reflektieren und die Konzepte zueinander in Bezug zu setzen b) ihre Konsequenzen für erziehungswissenschaftliches Handeln einzuordnen c) in theoretischer wie in empirischer Hinsicht forschungsleitende Fragestellungen zu entwickeln.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1 Referat (3 LP) mit schriftlicher Ausarbeitung (3 LP) oder 1 Wissenschaftliche Posterpräsentation (3 LP) und schriftliche Ausarbeitung (3 LP)
Forschungsmethodologie und -methoden (MA-EW 2) <i>Research methodology and methods (MA-EW 2)</i>	12	Pflicht	Basis	Die Studierenden können methodologische Grundlagen diskutieren sowie die Vielfalt empirischer Methoden und Forschungs-/Evaluationsansätze einschätzen. Sie haben Grundlagenwissen in qualitativen und quantitativen sowie methodenintegrativen Forschungslogiken. Sie können qualitative und quantitative Datenanalysen durchführen und beurteilen. Sie können eingegrenzte empirische Fragestellungen entwerfen, empirische Daten vor dem gewählten methodologischen Rahmen auswerten und wissenschaftlich reflektiert interpretieren. Sie können eigenständig Forschungsfragen beantworten, theoretisches und empirisches Arbeiten verknüpfen sowie Forschungsdaten auswerten.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> 1 Klausur
Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW 3a) <i>Institutions and organizational forms of social work (MA-EW 3a)</i>	12	Wahlpflicht	Basis	Studierende können die Träger- und Kostenträgerstruktur der Sozialen Arbeit erläutern und in ihrer Bedeutung für (professionelle) Handlungsspielräume einschätzen. Sie verfügen über die Fähigkeit, die institutionellen Rahmenbedingungen zu analysieren, theoriegeleitet zu kritisieren und innovative Ansätze zu entwickeln.	Keine	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat/Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder 1 Moderation und Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u>

						1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW 3b) <i>Institutions of adult and continuing education: organization – management – leadership (MA-EW 3b)</i>	12	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls auf der Basis umfassender Kenntnisse die besonderen Rahmenbedingungen, Praxisanforderungen und das Leitungshandeln im Institutionenfeld der Erwachsenenbildung/Weiterbildung differenziert beurteilen. Zudem haben sie grundlegende Methoden der Erkundung, Beobachtung, Analyse und Beschreibung kennengelernt und erprobt.	Keine	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat/Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder 1 Moderation und Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit
Rahmungen und Reflexionen Sozialer Arbeit (MA-EW 4a) <i>Framing and reflecting social work (MA-EW 4a)</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls die Kompetenz, zentrale Begriffe, Konzepte und aktuelle (Fach-)Debatten der Sozialen Arbeit zu kennen, diese auf ihre Denkvoraussetzungen hin reflektieren und deren Implikationen für das konkrete Handeln im Feld differenziert kennzeichnen und einzelne Problemstellungen in einer selbstständigen, kritischen und selbstreflexiven Auseinandersetzung auf konkrete Praxissituationen beziehen zu können.	Erfolgreiche Studienleistung in MA-EW 3a	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Sitzungsgestaltung oder 1 Essay <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
Lehr-Lernarrangements in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Planung – Durchführung – Evaluation – Forschung (MA-EW 4b) <i>Teaching-learning arrangements in adult and continuing education: planning – realization – evaluation – research (MA-EW 4b)</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können Studierende Aufgaben der Leitung und Planung von Lehr-Lernarrangements wie auch für die Forschung in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung analysieren und in ihrer Bedeutung für die verschiedenen Segmente der Bildungslandschaft einschätzen. Zentrale Elemente für ein solches Qualifikationsprofil sind: Konzeptionsentwicklung, Struktur- und Prozessentwicklung; Planung und Durchführung von Programmen und Lehr-/Lernarrangements; Reflexion von Lehr-/Lernprozessen; Evaluation.	Erfolgreiche Studienleistung in MA-EW 3b	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat oder Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder 1 Gestaltung und Moderation einer Seminarsitzung oder 1 schriftliche Ausarbeitung <u>Modulprüfung:</u> 1 mündliche Einzelprüfung
Forschungswerkstatt (MA-EW 5) <i>Research workshop (MA-EW 5)</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls haben Studierende die Fähigkeit, die verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses mit ihren jeweiligen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls MA-EW	<u>Modulprüfung:</u> 1 Forschungsbericht

5)				Herausforderungen und methodischen Anforderungen zu überblicken und zu reflektieren. Sie sind in der Lage, vorliegende oder zu erhebende Daten auszuwerten und zu interpretieren.	1	
Beratung, Moderation, Supervision (MA-EW 6) <i>Counselling, supervision and moderation (MA-EW 6)</i>	6	Pflicht	Aufbau	Studierende können nach Abschluss des Moduls die theoretischen Hintergründe verschiedener Beratungsansätze erläutern, voneinander abgrenzen und ihrer Reichweite einschätzen. Sie sind in der Lage, grundlegende beraterische Interventionen durchzuführen sowie diese Methoden theoretisch zu reflektieren und ihre Einsatzmöglichkeiten einzuschätzen und zu bewerten.	Keine	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat/Präsentation oder 1 Seminargestaltung oder 1 Essay <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Einzelprüfung
Organisationspädagogik und -beratung (MA-EW 7) <i>Organization pedagogy and organizational consulting (MA-EW 7)</i>	6	Pflicht	Aufbau Export	Studierende können nach Abschluss des Moduls zentrale Theorien und Diskussionsstränge der Organisationspädagogik erläutern. Sie können auf dieser Basis organisationale Kulturen als pädagogische Räume analysieren und einschätzen. Studierende können organisationspädagogische Methoden der Veränderung und Entwicklung benennen und erklären und haben erste Erfahrung in ihrer Anwendung und Umsetzung. Sie können anhand von Praxisfällen organisationspädagogische Veränderungsstrategien entwickeln und können professionelle beraterische Kompetenzen einsetzen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat oder 1 Präsentation oder 1 schriftliche Ausarbeitung <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit
Praxismodul (MA-EW 8) <i>Researching fields of practice (MA-EW 8)</i>	18	Pflicht	Praxis	Studierende haben nach Abschluss des Moduls die Fähigkeit, die Bedingungen, Anforderungen und Strukturen pädagogischer Handlungsfelder zu benennen und können sie im Rahmen von Fachdiskursen einordnen und analysieren. Sie können sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden im Rahmen des Projektmanagements zur Anwendung bringen. Sie sind in der Lage, eine forschende Perspektive auf die Praxis einzunehmen und haben die Fähigkeit zur theoriegeleiteten	keine	Hinweis: Die Veranstaltungen in MA-EW 8 müssen in der angegebenen Reihenfolge besucht und absolviert werden (PS I – Praktikum - PS II) <u>Studienleistung in der Praktikumsvorbereitung (Der Nachweis eines konkreten Praktikumsplatzes ist Voraussetzung für die Studienleistung):</u> 1 Präsentation

				Analyse konkreter und grundlegender pädagogischer Probleme/ Fragen der pädagogischen Praxis als Grundlage für die Ausbildung einer reflexiven Professionalität.		<p>oder 1 Poster</p> <p><u>Praktikum (300h)</u></p> <p><u>Modulprüfung:</u> 1 (Praxisforschungs-)Projektbericht</p> <p>Die Studienleistung in der Praktikumsvorbereitung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.</p> <p>Das Modul ist unbenotet.</p>
<p>Masterarbeit (MA-EW 9) <i>Master thesis (MA-EW 9)</i></p>	30	Pflicht	Abschluss	<p>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe oder -desiderate entwickelte Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zu umfassend eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erlangt hat.</p>	<p>Nachweis von abgeschlossenen Modulen im Umfang von 54 LP</p>	<p><u>Modulprüfung:</u> Masterarbeit</p> <p>Der Umfang der Masterarbeit soll 90.000 Zeichen nicht unter- und 160.000 Zeichen nicht überschreiten.</p>

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich „Profilmodule“ erwerben Studierende im Master-Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche / Studiengänge und / oder innerhalb von Auslandssemestern erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Importmodulliste MA

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehrereinheit	Rechtswissenschaften (FB 01)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft Exportmodulangebot	Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.	

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Betriebswirtschaft (FB 02)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	Je 6

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Volkswirtschaft (FB 02)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Volkswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	Je 6

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	FB 03 (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	Je 6 bzw. 12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Psychologie (FB 04)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	Je 6 bzw. 12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Evangelische Theologie (FB 05)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae / Magistra Theologiae	Alle Exportmodule der exportierenden Studiengänge	Je 6 bzw. 12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Geschichte (FB 06)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Geschichte (FB 06)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Geschichte der internationalen Politik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für		Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP
Angebot aus der Lehreinheit		Geschichte (FB 06)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für		Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP
Angebot aus der Lehreinheit		Bildende Kunst (FB 09)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für		Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP
Angebot aus der Lehreinheit		Germanistik (FB 09)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Deutsche Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für		Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP
Angebot aus der Lehreinheit		Musikwissenschaft (FB 09)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Musikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für		Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP
Angebot aus der Lehreinheit		Kunstgeschichte (FB 09)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für		Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP
Angebot aus der Lehreinheit		Sprache und Kommunikation (FB 09)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Linguistik: Kognition und Kommunikation	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für		Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP
Angebot aus der Lehreinheit		Medien und kulturelle Praxis (FB 09)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Medien und kulturelle Praxis	Modul: Medienkultur	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Klinische Linguistik (FB 09)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Klinische Linguistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	6-12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS (FB 10)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS (FB 10)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Arabische Literatur und Kultur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS (FB 10)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Iranistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS (FB 10)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Islamwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS (FB 10)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS (FB 10)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich	
-----------------------	---	--

Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP Romanische Kulturen (FB 10)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Romanische Sprach- und Kulturräume	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Informatik (FB 12)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M. Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	Je 6 bzw. 9

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	
Angebot aus Studienprogramm	Modultitel	LP
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Alle Exportmodule des Programms	Je 12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Biologie (FB 17)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M. Sc. Molecular and Cellular Biology	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Biologie (FB 17)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.Sc. Biodiversität und Naturschutz	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Geographie (FB 19)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M. Sc. Wirtschaftsgeographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12

verwendbar für	Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Lehreinheit Schulpädagogik (FB 19)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Schulpädagogik	LEA 1: Schule-Bildung-Unterricht. Eine Einführung in die Schulpädagogik LEA 4: Bildung, Schule und Profession	12

verwendbar für		Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit		Sportwissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
LA Sport – spezielles Angebot: Bewegungsorientierte Pädagogik	Bildung und Bewegung: Pädagogische und Bewegungstheoretische Betrachtungen	6	
	Ästhetische Erfahrungen	6	
	Sozialwissenschaftliche Zugänge zur Körper- und Bewegungskultur	6	
	Bewegung und Sport im Kontext von Sportmedizin und Trainingswissenschaft	6	
	Inhaltsfelder der Bewegungspraxis	6	

verwendbar für		Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit		M. A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12	

verwendbar für		Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit		M. A. Motologie (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
M.A. Motologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12	

verwendbar für		Studienbereich: Importmodulbereich (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit		Erziehungswissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Internationale Kompetenzen I	6	
	Internationale Kompetenzen II	6	

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel
Biografie, Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels (MA-EW 1) <i>Biography, education and 'Bildung' in a changing society (MA-EW 1)</i>
Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW 3a) <i>Institutions and organizational forms of social work (MA-EW 3a)</i>
Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW 3b) <i>Institutions of adult and continuing education: organization – management – leadership (MA-EW 3b)</i>
Organisationspädagogik und -beratung (MA-EW 7) <i>Future design processes and innovation in organized systems (MA-EW 7)</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden auch „modifizierte Module“ exportiert, bei denen Zusammensetzung, Kompetenzziele und workload (LP) abgewandelt wurden. Diese Module werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Überblicksmodul: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW-3a-Exp) <i>Overview module: Institutions and organizational forms of social work (MA-EW 3a-Exp)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Studierende können die Träger- und Kostenträgerstruktur der Sozialen Arbeit erläutern und in ihrer Bedeutung für (professionelle) Handlungsspielräume einschätzen. Sie verfügen über die Fähigkeit, die institutionellen Rahmenbedingungen zu analysieren, theoriegeleitet zu kritisieren und innovative Ansätze zu entwickeln.	Kann nicht kombiniert werden mit MA-EW 3a	<u>Modulprüfung:</u> 1 Präsentation
Überblicksmodul: Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW-3b-Exp) <i>Overview module: Institutions of adult and continuing education: organization – management – leadership (MA-EW</i>	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls die besonderen Rahmenbedingungen, Praxisanforderungen und das Leitungshandeln im Institutionenfeld der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung differenziert beurteilen. Zudem haben sie grundlegende Methoden der Erkundung,	Kann nicht kombiniert werden mit MA-EW 3b	<u>Modulprüfung:</u> 1 Posterpräsentation mit Handout

3b-Exp)				Beobachtung, Analyse und Beschreibung kennengelernt und erprobt.		
Überblicksmodul: Organisationspädagogik und -beratung (MA-EW 7-Exp) <i>Overview module: Future design processes and innovation in organized systems (MA-EW 7-Exp)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Aufbau	Studierende können nach Abschluss des Moduls zentrale Theorien und Diskussionsstränge der Organisationspädagogik erläutern. Sie können auf dieser Basis organisationale Kulturen als pädagogische Räume analysieren und einschätzen. Studierende können organisationspädagogische Methoden der Veränderung und Entwicklung benennen und erklären. Sie können anhand von Praxisfällen organisationspädagogische Veränderungsstrategien entwickeln.	Kann nicht kombiniert werden mit MA-EW 7	<u>Modulprüfung:</u> 1 Posterpräsentation mit Handout

(3) Für die Wahl der Module bestehen folgende Kombinationsbeschränkungen:

Modul	
Biografie, Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels (MA-EW 1)	
Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW 3a)	
Überblicksmodul: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW-3a-Exp)	1 aus 2
Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW-3b)	
Überblicksmodul: Institutionen der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW-3b-Exp)	1 aus 2
Organisationspädagogik und -beratung (MA-EW 7)	
Überblicksmodul: Organisationspädagogik und -beratung (MA-EW 7-Exp)	1 aus 2

Anlage 5: Praktikumsordnung

§1 Allgemeines

(1) Das Praxismodul ist ein Pflichtmodul und enthält eine Veranstaltung zur Praktikumsvorbereitung, ein Pflichtpraktikum und eine Veranstaltung zur Praktikumsnachbereitung.

(2) Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls wird mit 18 Leistungspunkten bescheinigt.

(3) Das Praxismodul im Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) hat Praxisforschung und -analyse zum Schwerpunkt und zielt auf die Vermittlung

- der Fähigkeit zur Einnahme einer forschenden Perspektive auf die Praxis,
- der Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse konkreter und grundlegender pädagogischer Probleme/Fragen der pädagogischen Praxis sowie
- der Fähigkeit zur professionellen Selbstreflexion.

(4) Das Praktikum erfolgt i. d. R. extern, kann jedoch grundsätzlich auch universitätsintern absolviert werden, da die Philipps-Universität Marburg als öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Praktikumsstellen zu zählen ist.

§2 Praktikumsstellen

(1) Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen; zur Beratung und Unterstützung steht für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft mindestens eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter zur Verfügung. Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle (vgl. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

(2) Das Praktikum kann bei öffentlichen und freien Trägern oder Institutionen sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Organisationen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen und pädagogisch relevante Erfahrungen ermöglichen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor der Aufnahme des Praktikums eine zuständige Praktikumsbeauftragte oder einen zuständigen Praktikumsbeauftragten und melden ihr Praktikum an.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

§3 Praktikumsbeauftragte und Praktikumsausschuss

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte ist für die Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltungen, die Abnahme der Prüfungsleistungen in diesem Bereich sowie für die Beratung und fachliche Begleitung der Studierenden im Zusammenhang mit dem Praktikum von Seiten des Instituts verantwortlich.

(2) Der Praktikumsausschuss setzt sich aus den Praktikumsbeauftragten sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaft zusammen. Er hat beratende Funktion für den Prüfungsausschuss in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praktikum.

§4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitverordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht. Die Studierenden sind an ihrer Praktikumsstelle nicht über die Universität unfallversichert. Sie sind gehalten, in Absprache mit der Praktikumsstelle eine Unfallversicherung sicherzustellen.

(3) Die Studierenden sind darüber hinaus an die Bestimmungen ihrer Praktikumsstelle gebunden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution gelten.

§5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst ca. 8 Wochen in Vollzeittätigkeit bzw. 300 Stunden.

(2) Das Praktikum kann als Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit oder als studienbegleitendes Langzeitpraktikum ausgeführt werden.

(3) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit Abschluss Master of Arts (M.A.) ausgeübt wird.

(4) Die Vorgabe der Reihenfolge der Veranstaltungen innerhalb des Praxismoduls von „Praktikumsvorbereitung – Praktikum – Praktikumsnachbereitung“ ist bindend.

(5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben im Absatz (1) bis (4) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die bzw. der zuständige Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden vor der Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die inhaltliche Anerkennung des Praktikums und begutachtet die schriftliche Leistung im Zusammenhang mit dem Praktikum.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte.

(3) Eine Anrechnung bzw. Teilanrechnung früherer Tätigkeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ausnahmen können begründet sein, durch den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung und einer mindestens einjährigen

fortlaufenden Berufspraxis in einem (sozial-)pädagogischen Handlungsfeld, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns des Studiengangs Bildungs- und Erziehungswissenschaft nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Eine Anrechnung früherer Praktika oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ist nicht möglich.

Auch die volle Anerkennung einer praktikumsadäquaten Praxiserfahrung entbindet nicht von dem Besuch des Seminars II und von der Modulprüfung ((Praxisforschungs-)Projektbericht gem. § 7 der Praktikumsordnung).

(4) Über die Anrechnung entscheidet auf der Grundlage eines gesonderten Antrags der Prüfungsausschuss im Auftrag des Prüfungsausschusses.

§7 Benotung

(1) Die Studierenden haben nach Beendigung des Praktikums, i.d.R. im Rahmen der Veranstaltung „Praktikumsnachbereitung“, eine (Praxisforschungs-)Projektbericht über das Praktikum anzufertigen, durch die sie ihre Fähigkeit zur forschungsorientierten Reflexion über die im Praktikum geleistete Arbeit unter Heranziehung von theoretischen Konzepten nachweisen. Die Arbeit umfasst ca. 20 bis maximal 25 Seiten. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben.

(2) Das Praxismodul ist unbenotet und wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet (gemäß §28 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

§8 Schweigepflicht

(1) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.

(2) Die Angaben über Sachverhalte und Tatbestände in der schriftlichen Arbeit und der ihr beigefügten Berichte, die der Schweigepflicht unterliegen, stehen dieser nicht entgegen, soweit die Arbeit und die Berichte Studienzwecken (z.B. dem Praktikumsarchiv) dienen.